

Was?	Wofür?	Wo?
Leistungs-/Förderstipendien und individuelle Unterstützungsleistungen	abhängig von der Bildungseinrichtung; zumeist überdurchschnittlicher Studienerfolg	Ihre Bildungseinrichtung (Uni, FH, PH etc.)
NÖ Landesstipendien (NÖ Sozialstipendien, TOP Stipendien, Karl Landsteiner Privatuniversität Stipendien)	unterschiedliche Voraussetzungen (meist soziale Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg, NÖ-Wohnsitz etc.)	www.noee-stipendien.at 02742 27570-26
Fonds der Österreichischen Hochschüler*innenschaft	unterstützt Studierende in finanziellen Notlagen (Sozial-, Wohn-, Kinder-, Kinderbetreuungs-, Mediations-, Psychotherapiefonds und Sozialfonds für Studierende mit Behinderung)	www.oeh.ac.at/sozialfonds
Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung	verschiedenste Stipendien und Forschungsförderungen	www.grants.at
AK Niederösterreich-Förderung von Master- und Diplomarbeiten	Förderung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten zu bestimmten Themenbereichen (Schwerpunkte: Bildung mit verstärktem Fokus auf Digitalisierung, Frauenpolitik sowie Wirtschaft & Arbeitswelt). Vor Beginn der Abschlussarbeit bitten wir um Kontaktaufnahme. Eine Präsentation der Ergebnisse der Arbeit ist bei der AK Niederösterreich durchzuführen.	AK-Bildungsberatung: 05 7171-27000 noe.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderung hochschule@aknoe.at
Unterstützung v. Städten und Gemeinden	Studierende mit (Haupt-) Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde	Gemeindeamt bzw. Magistrat
Dienstgeber*in, Betriebsrat oder Personalvertretung	wird unter Umständen von Ihrem Betrieb angeboten	Betrieb
Fahrtkostenermäßigungen	Voraussetzungen abhängig vom Verkehrsbetrieb	Homepage des jeweiligen Verkehrsbetriebes
Befreiung von GIS-Gebühren	unter anderem sind Bezieher*innen einer Beihilfe der Stipendienstelle von den GIS-Gebühren befreit, ebenso kann ein Zuschuss zum Fernentgelt beantragt werden	www.gis.at/befreien bzw. 0810 001080
Befreiung von Rezept-Gebühren und Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel	orientiert sich am Einkommen	www.gesundheitskasse.at > Gesundheitsleistungen > Rezepte und Medikamente > Rezeptgebühr und Rezeptgebührenbefreiung
Wohnbeihilfe	orientiert sich am Einkommen; abhängig vom Hauptwohnsitz	Landesregierung des jeweiligen Hauptwohnsitzes bzw. Gemeindeamt

Studieren im Ausland

Auch für Studierende, die sich für ein Studium im Ausland entscheiden, stehen verschiedene Fördermöglichkeiten (Mobilitätsstipendium, ERASMUS, Joint Studies, jeweilige Botschaft, NÖ Landesstipendien etc.) zur Verfügung.

Wichtige Telefonnummern und Links

- AK-Bildungsberatung: 05 7171-27000
noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung
- Stipendienstelle Wien: 01 60173-0, www.stipendium.at
- Österreichische Hochschüler*innenschaft:
01 310 88 80-0, www.oeh.ac.at

SIE HABEN NOCH FRAGEN?

Die AK-Bildungsexpert*innen beraten Sie gerne telefonisch (05 7171-27000), per Mail (bildungsberatung@aknoe.at) oder per Video-Beratung zum Thema Förderungen für Studierende sowie zu anderen Bildungsfragen.

Redaktioneller Hinweis: Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Oktober 2022) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können und die Voraussetzungen zu den in dieser Broschüre genannten Förderungen in gekürzter Form angeführt sind. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.



**AK NIEDER
ÖSTERREICH**

FÖRDERUNGEN FÜR STUDIERENDE

Weiterbildung zahlt sich aus



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.

bbn
BILDUNGSBERATUNG NÖ

IBÖBB
Qualität

Zertifiziert für anbieterneutrale
Information, Beratung und
Orientierung für Beruf und Bildung.

Selbsterhalter*innenstipendium und Studienbeihilfe

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind ordentliche Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Hochschulen mit günstigem Studienerfolg sowie zur Studienberechtigungs- oder Zusatzprüfung zugelassene Bewerber*innen (letztere für max. 2 Semester).

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (=“Selbsterhalter*innenstipendium“)

Es muss über vier Jahre vor dem ersten Beihilfenbezug ein jährliches Mindesteinkommen in der Höhe von 8.580 Euro* nachgewiesen werden. (Hinweis: Ab dem 1. September 2024 liegt dieser Betrag bei 10.692 Euro*.) Präsenz- oder Zivildienstzeiten gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts. Das Höchstalter von 33 Jahren (bei Antritt des Studiums) kann sich unter bestimmten Umständen (längerer Selbsterhalt, Pflege und Erziehung eines Kindes etc.) auf 38 Jahre erhöhen. Die Studienbeihilfe beträgt für Studierende, die sich vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben, monatlich höchstens 891 Euro, ab Vollendung des 27. Lebensjahres monatlich höchstens 923 Euro. Abschläge gibt es bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze (15.000 Euro* bzw. durch das Einkommen oder Unterhaltsleistungen von (Ehe-)Partner*innen). Für Studierende mit Kindern oder Behinderungen gibt es noch Erhöhungszuschläge.

**nach Abzug der SV-Beträge sowie einer Sonderausgaben- u. Werbungskostenpauschale)*

Studienbeihilfe

Studierende, die keine vier Jahre Selbsterhalt vor Antragstellung nachweisen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Studienbeihilfe. Für die Berechnung der Studienbeihilfe wird das elterliche Einkommen herangezogen.

Weitere Informationen:

- Antragsfrist von 20.09. - 15.12. und von 20.02. - 15.05. des betreffenden Studienjahres bzw. Semesters
- Stipendienstelle (für Wien, NÖ, Burgenland): 01 60173-0
- www.stipendium.at, www.stipendienrechner.at

Studienabschluss-Stipendium

Das Studienabschluss-Stipendium kann von Studierenden beantragt werden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen (genaue Definition auf www.stipendium.at) und ihre Berufstätigkeit währenddessen aufgeben bzw. karenzieren. Vor der Zuerkennung muss man mindestens 36 Monate zumindest halbtags beschäftigt gewesen sein, es darf keine Studienbeihilfe bzw. kein Selbsterhalter*innenstipendium bezogen worden sein und man darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

TIPP

Es gibt auch spezielle Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende z.B. an der Uni Wien. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an Ihre Hochschule.

Sonstige Förderungen der Studienbeihilfenbehörde

Darüber hinaus stellt der Bund Studierenden eine Reihe weiterer Fördermaßnahmen wie z.B. Studienzuschuss, Mobilitätsstipendium, Studienunterstützung in Härtefällen etc. zur Verfügung.

ACHTUNG

Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten. Bei Fragen dazu beraten wir Sie gerne!

Familienbeihilfe

Grundsätzlich haben Studierende bis zum 24. Lebensjahr (unter Umständen sogar bis zum 25. Lebensjahr) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Weitere Informationen:

- zuständiges Wohnsitzfinanzamt
- www.bundeskanzleramt.gv.at > Agenda > Familien > Familienbeihilfe

Steuerliche Absetzbarkeit

Erwerbstätige Studierende können sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten als Werbungskosten bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend machen.

Weitere Informationen:

- zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder
- Beratung in Lohnsteuerangelegenheiten: 05 7171-28000, noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Steuer und Einkommen
- www.bmf.gv.at

Studentische Selbstversicherung

Für Studierende, die über keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz (Mitversicherung oder Pflichtversicherung durch ein Dienstverhältnis oder Selbstständigkeit) verfügen.

Weitere Informationen:

- Österreichische Sozialversicherung www.sozialversicherung.at > Leistungen > Jugend und Familie > Selbstversicherung für Studierende
- AK-Arbeits- und Sozialrecht: 05 7171-22000

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Karenzierung bzw. Stundenreduzierung zum Zwecke der Weiterbildung mit Bezug von Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld über das AMS.

Hinweis: Eine Bildungskarenz kann unter bestimmten Umständen auch als Zeit des Selbsterhaltes für den Bezug eines Selbsterhalter*innenstipendiums angerechnet werden!

Weitere Informationen:

- AK-Bildungsberatung: 05 7171-27000 noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > Förderungen & Beihilfen > Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit